

# In vollem Umfang völkerrechtskonform

Stellungnahme des Fürstenhauses zur Medienmitteilung des Demokratie-Sekretariats

Zur Pressemeldung, welche das Demokratie-Sekretariat an verschiedene Medien verschickt hat, möchte ich im eigenen Namen wie auch im Namen des Erbprinzen Stellung nehmen.

Die Behauptung des Demokratie-Sekretariats, dass die gemeinsam mit der Verfassungskommission ausgearbeitete Verfassungsrevision völkerrechtswidrig ist, entspricht nicht den Tatsachen. Auch das 21-seitige Memorandum von drei Autoren kann nicht in Frage stellen, dass die bestehende Verfassung und auch die vorgeschlagene Verfassungsrevision in vollem Umfang dem Völkerrecht entspricht. Die Kritik des Demokratie-Sekretariats und der drei Autoren richtet sich in den wesentlichen Punkten gegen die bestehende Verfassung. Kritisiert wird das Vetorecht des Fürsten, das Notrecht oder das derzeit nur dem Fürsten zustehende Recht, der Regierung das Vertrauen zu entziehen. Für die fragwürdige Politik der Gegner einer Verfassungsrevision ist es bezeichnend, dass sie einerseits behaupten, die Verfassung von 1921 zu verteidigen, andererseits aber wesentliche Punkte der heutigen Verfassung als völkerrechtswidrig bezeichnen.

## Genauestens überprüft

Es ist seit langem bekannt, dass die bestehende Verfassung anlässlich der Aufnahme Liechtensteins in den Europarat von den Völkerrechtsexperten des Europarates genauestens überprüft wurde und als voll vereinbar mit den Bestimmungen des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention gutgeheissen wurde. Selbst jene Gutachter, welche vor bald drei Jahren von der damaligen Regierung beauftragt wurden, den ersten Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses kritisch zu durchleuchten, waren nicht in der Lage zu beweisen, dass dieser Verfassungsvorschlag, den der Erbprinz und ich am Anfang des Jahres 2000 an die Bevölkerung verschickt haben, den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Standards des Europarates widerspricht.



Die bestehende Verfassung und auch die vorgeschlagene Verfassungsrevision entspricht in vollem Umfang dem Völkerrecht, so S.D. Landesfürst Hans-Adam II. und S.D. Erbprinz Alois in ihrer Stellungnahme. (Bild: Paul Trummer)

Wer die bestehende Verfassung mit dem Verfassungsvorschlag vergleicht, wird feststellen, dass besonders in den kritisierten Punkten der Fürst auf Rechte verzichtet, um den demokratischen Rechtsstaat zu stärken.

## Autonomie des Fürstenhauses

Es erstaunt nicht, dass das Demokratie-Sekretariat und die drei Autoren die Autonomie des Fürstenhauses in familieninternen Angelegenheiten beseitigen möchten, wohlwissend, dass das Fürstenhaus diese Autonomie schon lange besass, bevor es ein Fürstentum Liechtenstein gab, und diese Autonomie auch in Zukunft behalten wird, selbst wenn es kein Fürstentum Liechtenstein mehr geben sollte. Es ist auch nicht erstaunlich, dass das De-

mokratie-Sekretariat zusammen mit den drei Autoren und jenen Personen, die eine Beschwerde gegen die Initiative eingereicht haben, nun mit allen Mitteln versucht, eine Volksabstimmung zu verhindern. Setzen sich diese Gruppen mit ihren Vorstellungen durch, so ist das Volk als Souverän entmündigt, die Mitglieder des Fürstenhauses sind Bürger zweiter Klasse, denen nicht mehr die gleichen Rechte zustehen wie anderen Bürgern, und der demokratische Rechtsstaat ist damit in seinen Grundfesten erschüttert.

## Für eine Volksabstimmung

Wer die Geschichte des 20. Jahrhunderts in Europa und ausserhalb Europas kennt, weiss, dass es immer wieder Gruppen gab, die leider oft erfolgreich

im Namen des Volkes das Volk entmündigt und den Rechtsstaat zerstört haben. Wer wirklich der Meinung ist, dass Fürst und Fürstenhaus hier in Liechtenstein eine Diktatur errichten wollen, sollte sich für eine Volksabstimmung und für die gemeinsame Verfassungsrevision aussprechen, denn so kann er im Unterschied zur heutigen Verfassung sehr wohl verhindern, dass Fürst oder Fürstenhaus hier im Land über das Notrecht eine Diktatur errichten, denn das Notrecht wird in der Verfassungsrevision zeitlich und materiell eingeschränkt und das Volk hat die Möglichkeit, die Monarchie abzuschaffen, ohne dass der Fürst dies mit einem Veto verhindern kann.

Hans-Adam II.,  
Fürst von Liechtenstein

## Beitrag an Pensionsversicherung

VADUZ: Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal hat wegen der ungünstigen Börsenentwicklung im zurückliegenden Jahr eine markante Abnahme des Deckungsgrades hinnehmen müssen. Deshalb hat die Regierung beschlossen, für das Jahr 2002 einen Sonderbeitrag an die Pensionsversicherung des Staatspersonals von 1 Prozent der versicherten Besoldung zu leisten. Die Kosten für diesen Sonderbeitrag sind im Landesvoranschlag für das Jahr 2002 berücksichtigt. Sie belaufen sich auf 1,1 Mio. Franken und müssen noch vom Landtag bewilligt werden. Gemäss Pensionsversicherungsgesetz übernimmt das Land gegenüber der Pensionsversicherung für das Staatspersonal die Finanzierungsgarantie. Dabei verpflichten sich die Dienstgeber, einen Sonderbeitrag zu leisten, wenn dies nach der finanziellen Lage der Pensionsversicherung notwendig ist. Dieser Sonderbeitrag beläuft sich höchstens auf 3 Prozent der versicherten Besoldungen. Aufgrund der finanziellen Lage der Pensionsversicherung für das Staatspersonal wird nun dieser Sonderbeitrag notwendig. (paf)

## Richtlinie zum Verbraucherschutz

VADUZ: Die Regierung hat eine Richtlinie zur Verbesserung des Verbraucherschutzes zuhanden des Landtags verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Verbrauchgüterkauf und der Garantien anzugleichen, damit ein einheitlicher Mindestschutz der Verbraucher im Binnenmarkt sichergestellt wird. Weiters sollen durch diese Angleichung Wettbewerbsverzerrungen gemindert werden, die infolge der unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedsstaaten bestehen. Die Richtlinie ist als Ergänzung zur Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln gedacht und soll den Verbrauchern einheitliche Mindestrechte im Fall einer unzulänglichen Vertragsausführung zusichern. Somit führt die Richtlinie über den Verbrauchgüterkauf zu einer Harmonisierung der Kerngebiete des klassischen Kaufrechts bei Verbrauchergeschäften. Durch die Schaffung von gemeinsamen Mindestvorschriften über den Verkauf von Verbrauchsgütern, die unabhängig vom Ort des Kaufs der Waren in der EU gelten, soll dem Verbraucher die Ungewissheit und Unsicherheit genommen werden, die durch die in den Privatrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten enthaltenen unterschiedlichen Regelungen des Kaufrechts oder des Gewährleistungs- und Garantierechts bestehen. Eine der markantesten Änderungen liegt in der Verlängerung der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten auf zwei Jahre. Für Mitgliedsstaaten, in denen bislang eine sechsmonatige Verjährungsfrist galt - wie in Deutschland, Griechenland, Österreich, Portugal, Spanien sowie auch in Liechtenstein - bedeutet dies eine Vervielfachung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung. (paf)

ANZEIGE

## Raumplanung. Die Chance Liechtensteins



«In den letzten Jahren gewann man oft den Eindruck, dass in Liechtenstein alles überbordet. Wir brauchen dringend ein Raumplanungsgesetz, um die künftige Entwicklung in unserem Land bewusst steuern zu können.»

Paul Vogt, Landtagsabgeordneter, Balzers

27./29.9.02

**JA**

www.raumplanung.li

## NACHRICHTEN

### Besserer Konsumentenschutz

VADUZ: Liechtenstein hat bis heute kein eigenes Konsumentenschutzgesetz. Alle Bestimmungen hinsichtlich Verbraucherrecht sind verstreut in diversen Gesetzen zu finden. Die Regierung will nun die vielen verschiedenen Bestimmungen zum Verbraucherrecht in einem übersichtlichen und leicht handhabbaren Konsumentenschutzgesetz zusammenfassen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde von der Regierung zuhanden des Landtags verabschiedet. Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde es notwendig, zahlreiche Richtlinien hinsichtlich des Verbraucherschutzes, wie z.B. irreführende Werbung, Verbraucherkredit, Pauschalreisen etc., zu übernehmen. Im Laufe der Jahre hat sich dieser Katalog stark ausgedehnt. Bis heute wurden 12 Richtlinien im Bereich Verbraucherschutzrecht ins EWRA übernommen und zum Teil schon umgesetzt. Der Bereich Konsumentenschutz ist jedoch in Liechtenstein noch in den Anfängen. Es wurden zwar Umsetzungsarbeiten für Richtlinien, die ins EWRA übernommen wurden, geleistet, andere Leistungen für Konsumenten, wie z.B. Anlaufstellen, Zusammenarbeit mit anderen Ländern bezüglich grenzüberschreitendem Handel etc., werden zur Zeit nicht verfolgt. Liechtenstein beschäftigt sich somit nicht mit der Person Konsument oder dem Konsumverhalten, sondern mit der Materie an sich. Mit der Schaffung eines Konsumentenschutzgesetzes will die Regierung diesem Umstand Rechnung tragen und die verschiedenen Bestim-

mungen in einem Gesetz zusammenfassen. (paf)

### Ergänzungskredit für Kunstband

VADUZ: Mit einem Ergänzungskredit von 313 000 Franken will die Regierung die Fertigstellung des Bandes «Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein» sicherstellen. Die Regierung hat einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden des Landtags verabschiedet. Die Bedeutung dieses Werkes von Erwin Poeschel für die landeskundliche und kunsthistorische Forschung und Dokumentation wurde schon 1998 hervorgehoben, indem der Landtag einen Verpflichtungskredit von 300 000 Franken für die Überarbeitung des im Jahre 1950 erschienenen Werkes genehmigte. In der Folge wurde die Neubearbeitung unter der Trägerschaft des Historischen Vereins begonnen. Mit der Fertigstellung des Probemanuskriptes Schaan hat es sich gezeigt, dass der Bestand an Baudenkmälern, an beweglichen Kulturgütern und den damit in Zusammenhang stehenden archivalischen Quellen, den geplanten Umfang von einem Band mit 480 Seiten (inklusive Abbildungen, Pläne, Register) bei weitem übersteigt. Daher wird eine Ausweitung von einem auf zwei Bände beabsichtigt. (paf)

### Änderung des Patentanwaltsgesetzes

VADUZ: Die Regierung hat den Entwurf für die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte (Übergangsbestimmung betreffend die Rechtsanwälte und Rechtsagenten) genehmigt und interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis Ende Oktober 2002 unter-

breitet. Weitere Kreise oder Personen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen wollen, können den Vernehmlassungsbericht bei der Regierungskanzlei beziehen. Die Gesetzesänderung sieht vor, Artikel 50 des Gesetzes ersatzlos zu streichen. Mit der Schaffung des Patentanwaltsgesetzes im Jahre 1993 trat eine Übergangsbestimmung in Kraft, welche es den bereits in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sowie den Rechtsagenten weiterhin ermöglicht, die Tätigkeit eines verantwortlichen Geschäftsführers einer Patentanwaltsgesellschaft auszuüben, ohne über die entsprechende Patentanwaltsbefähigung zu verfügen. Nach Auffassung der Regierung wurde bei der Aufnahme dieser Übergangsbestimmung übersehen, dass es für die Patentanwälte unter altem Recht keine Rechtsbestimmung gegeben hat, wonach juristische Personen eine Patentanwaltstätigkeit ausüben können. Sie beantragt deshalb, den Artikel 50 ersatzlos zu streichen. (paf)

### Stellungnahme zum Designgesetz

VADUZ: Die Regierung hat eine Stellungnahme zu den in der ersten Lesung der Totalrevision des Muster- und Modellgesetzes (neu Designgesetzes) sowie der Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aufgeworfenen Fragen zuhanden des Landtags verabschiedet. Die verschiedenen Fragen zu den einzelnen Artikeln werden in der Vorlage von der Regierung detailliert beantwortet. Im Besonderen betreffen die Fragen der Abgeordneten die richtige Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen. (paf)

ANZEIGE

**brühl**

**brühl**

**LOVA MOBEL**

FL-9490 VADUZ TEL +423/399 29 19  
www.lova.li